

NP.30.10.132 - Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Produktpartner

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Daimler Truck AG (nachfolgend auch „DTAG“) beabsichtigt selbst oder durch von der DTAG benannte oder beauftragte Dritte (nachfolgend auch „Dritte“) den Neu- oder Umbau von Produktionsanlagen (nachfolgend auch „Anlagen“) einschließlich Konzeption, Planung, Errichtung und Betrieb (nachfolgend auch „Projekt“). Der Produktpartner ist zur Lieferung von Komponenten, Aggregaten und/oder Systemen (nachfolgend auch „Produkt“) für Produktionsanlagen und damit im Zusammenhang stehender Leistungen einschließlich Konzeption, Planung, Herstellung, Instruktion, Schulung, Wartung und Betrieb bereit und in der Lage.
- 1.2 Soweit die DTAG Standorte von Produktionsanlagen mitteilt, entsprechen diese dem heutigen Stand, sind aber nicht verbindlich und können Änderungen unterliegen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Produktpartner wird die von der DTAG beauftragten oder benannten Dritten und/oder der DTAG selbst bei Bedarf mit Produkten für Projekte beliefern sowie für Dritte und/oder für die DTAG bei der Konzeption, Planung, Errichtung und dem Betrieb von Projekten die jeweils beauftragten Leistungen erbringen.
- 2.2 Für zusätzliche Projekte innerhalb des Vertragszeitraumes, insbesondere bei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Umfänge, bietet der Produktpartner der DTAG an, diese zusätzlich analog den im Einkaufsabschluss und den mitgeltenden Bedingungen definierten Inhalten/Konditionen zu beliefern, sofern es sich um den gleichen Produktstandard handelt. Die DTAG wird im Einzelfall eine Vergabe an den Produktpartner hierzu prüfen. Eine Erstreckung des vorliegenden Vertrages auf derartige Projekte bedarf einer Einkaufsabschlussänderung durch den DTAG-Einkauf.
- 2.3 Die DTAG ist nicht verpflichtet, Produkte vom Produktpartner zu beziehen. Die DTAG ist jederzeit berechtigt, auf den Einsatz von Produkten des Produktpartners zu verzichten, insbesondere wenn deren Einsatz in der Fertigungsumgebung nach Auffassung von der DTAG nicht zweckdienlich oder nicht wirtschaftlich ist. Bei fehlender Zweckdienlichkeit oder fehlender Wirtschaftlichkeit fordert die DTAG den Produktpartner zuvor unter angemessener Fristsetzung auf, die Zweckdienlichkeit und/oder Wirtschaftlichkeit der Produkte zur Zufriedenheit von der DTAG sicherzustellen („Last Call“). Unbeschadet des Rechtes des Last Call steht es der DTAG frei, Wettbewerbsprodukte einzusetzen oder mit den Dritten den Einsatz von Wettbewerbsprodukten zu vereinbaren.

3. Projektanforderungen

Der Produktpartner muss für das jeweilige Projekt insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen und im Falle einer Ausschreibung schon bei Angebotserstellung berücksichtigen:

- 3.1 Die Produktpartnerschaft zielt insbesondere darauf ab, DTAG und/oder Dritten ausgereifte, standardisierte und getestete Konzeptions-, Planungs-, Erprobungs- und Realisierungsleistungen und Produkte flächendeckend für alle betroffenen Bereiche zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Der Produktpartner ist für die von Der DTAG angefragte und/oder beauftragte Technologie umfassend verantwortlich, insbesondere für deren Konzeption, Planung, Erprobung, Instruktion, Betrieb, Funktionalität und für Anwendungsunterstützung und Schulung sowie für die vereinbarungsgemäße Lieferung der Produkte. Dies umfasst insbesondere die Sicherstellung der kompletten Hochlaufkurve bis zur Kammlinie und die Produktions-Laufzeit der jeweiligen Projekte im Rahmen des Lieferumfangs.
- 3.3 Die Ausschreibung nennt Umfänge des Einkaufsabschlusses für die Produkte. Soweit die Ausschreibung Annahmen über Mengengerüste trifft, dienen diese der Orientierung und sind nicht verbindlich. Soweit der Ausschreibung ein Anforderungsprofil zugrunde liegt, dient dieses als Basis für die Angebotserstellung eines potenziellen Produktpartners. Definitionen in der Ausschreibung sind für den Produktpartner bindend. Der Produktpartner kann Erweiterungen oder zusätzliche Leistungen über die in der Ausschreibung genannten Umfänge hinaus anbieten. In diesem Fall sind die Leistungen inhaltlich genau zu spezifizieren und ihr Gegenwert in Euro auszuweisen.
- 3.4 Die Ausschreibung beschreibt den anzubietenden und zu liefernden Gesamtumfang für das Projekt. Sämtliche Ausschreibungsteile sind gesamtheitlich zu betrachten und stellen eine in sich schlüssige Gesamtausschreibung zur geplanten Vergabe an einen Produktpartner dar, der das ausgeschriebene System der Produkte liefert. Es ist daher nicht zulässig, einzelne Teile der Ausschreibung gesondert zu betrachten oder anzubieten.
Sofern sich Angaben in der Ausschreibung widersprechen, gilt stets die höherwertige Anforderung. Der Produktpartner hat vor der Vergabe auf eventuelle Widersprüche in einer Ausschlussliste hinzuweisen.
Darüber hinaus ist der Produktpartner verpflichtet, der DTAG auf Optimierungspotentiale insbesondere hinsichtlich Kosten, Termine und Technologien hinzuweisen.

4. Liefer- und Leistungsumfang

- Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Einkaufsabschluss nebst Anlagen und ergänzend aus den folgenden Bestimmungen.
- 4.1 Inbetriebnahme/Anlaufunterstützung
Der Produktpartner stellt die Inbetriebnahme und den Produktionsanlauf für die von ihm gelieferten Produkte, auf Anforderung durch die DTAG auch im Mehrschichtbetrieb, durch qualifiziertes Personal sicher.

4.2 Terminplan

Für neu zu entwickelnde Produkte oder einzelne Funktionen von Produkten (Teilfunktionen) legt der Produktpartner mit dem Angebot einen verbindlichen Terminplan vor. Werden Produkte ohne Entwicklungsplan angeboten, so geht die DTAG davon aus, dass die Produkte und die notwendigen Funktionen bereits als Serienprodukt zur Verfügung stehen.

Der Produktpartner teilt in den jeweiligen Anhängen der Ausschreibung für jede Einzelkomponente verbindliche Serienliefertermine mit, sofern die jeweilige Einzelkomponente zum Angebotszeitpunkt noch nicht umfassend verfügbar sein sollte.

4.3 Nichteinhaltung von Terminen

Sollte der Produktpartner vereinbarte oder zugesagte Einsatztermine nicht einhalten oder sollte dies absehbar werden, stellt der Produktpartner frühzeitig Ausweichlösungen zur Verfügung. Eventuell hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Produktpartner auch dann, wenn diese Kosten zunächst bei der DTAG und/oder bei Dritten (z. B. Anlagelieferanten) entstehen.

4.4 Inbetriebnahme/Anlaufunterstützung

Überschreitet der Produktpartner schuldhaft den vereinbarten Liefertermin/Einsatztermin zur Fertigstellung seiner Leistung oder gerät der Produktpartner mit der Fertigstellung seiner Leistung auf andere Weise in Verzug, kann die DTAG eine Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt 0,1 % der Bruttoauftragssumme je Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5 % der Bruttoauftragssumme. Verwirkt der Produktpartner mehrere Vertragsstrafen, werden diese aufeinander angerechnet.

Die gesamte Höchstgrenze aller Vertragsstrafen beträgt insgesamt 5% der Bruttoauftragssumme. Die DTAG wird dem Produktpartner die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Zwischenfristen bei Einhaltung des Gesamtfertigstellungstermins erlassen, wenn bei der DTAG oder Dritten durch die Überschreitung der Zwischentermine keine Mehrkosten entstanden sind. Die DTAG kann die Vertragsstrafe auch erst mit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass es eines dahingehenden Vorbehaltes bei der Abnahme der Leistung des Produktpartners bedarf.

Sollten sich die ursprünglich vereinbarten Termine ändern oder insgesamt ein neuer Zeitplan vereinbart werden, so gelten die Vertragsstrafenregelungen sinngemäß für die geänderten Termine oder den neuen Zeitplan. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von der DTAG, insbesondere Schadensersatzansprüche oder das Recht zur Kündigung, bleiben von der Vertragsstrafenregelung unberührt.

4.5 Nach- und Umrüstungen

Der Produktpartner trägt den Aufwand für eventuell erforderlich werdende Nach- und Umrüstungen wegen Verzögerungen bei der Bereitstellung der vom Produktpartner zu liefernden Produkte oder damit im Zusammenhang stehender Leistungen oder wegen Verzögerungen der Produktverfügbarkeit. Stehen die vereinbarten Produkte zur Verfügung, trägt der Produktpartner die Kosten der Umrüstung bestehender Zwischenlösungen auf die endgültige Lösung.

5. Preise

5.1 Preisbasis und Projektnettopreisliste

Basis für die Preise der Produkte und damit im Zusammenhang stehender Lieferungen und Leistungen des Produktpartners ist die vereinbarte Projektnettopreisliste. Der Produktpartner aktualisiert die Projektnettopreisliste nach Freigabe durch den Einkauf von der DTAG. Der Produktpartner kann die Projektnettopreisliste nach Zustimmung von der DTAG um weitere Produkte ergänzen. Für diese Produkte gelten die im Einkaufsabschluss vereinbarten Konditionen.

5.2 Zusätze und Ergänzungen

Führt der Produktpartner in seinem Angebot Produkte nicht auf, die zum Erreichen der vereinbarten Funktion erforderlich sind und dem Produktpartner bei Erstellung des Angebotes bekannt waren oder hätten bekannt sein können, so sind diese in den in der Projektnettopreisliste ausgewiesenen Produktpositionen preislich enthalten. Hiervon ausgenommen sind zusätzliche Kleinmaterialien, Komponenten oder technische Änderungen, die durch die DTAG veranlasst wurden oder die erst nach Angebotserstellung während der Projektphase gemeinsam definiert werden.

5.3 Ermittlung der Rabatthöhe

Die Höhe eines Rabattes wird aus der Zuordnung eines Produktes zu einer Komponentengruppe ermittelt. Ein Produkt wird in Komponentengruppen eingeteilt; eine Komponentengruppe wird in Baugruppen eingeteilt. Zu einer Komponentengruppe gehören nicht nur die explizit angegebenen Baugruppen, sondern alle sachlich und/oder funktional in die oder zu den jeweiligen Baugruppen gehörenden Elemente (z. B. gehört ein ggf. notwendiger Bauteilträger automatisch zur Komponentengruppe des Bauteils, obwohl der Bauteilträger nicht explizit in den Preisblättern aufgeführt ist).

5.4 Preisstellung für Lieferungen an die DTAG

Die Preise für die Produkte des Produktpartners ergeben sich aus dem jeweils gültigen Einkaufsabschluss. Für listenmäßige Produkte und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen des Produktpartners gelten insbesondere die mit dem Einkaufsabschluss vereinbarten Rabattsätze: Listenpreis abzüglich angebotener Rabatt in der jeweiligen Komponentengruppe. Eine Lieferung an die DTAG umfasst auch die Lieferung an ein Verbundenes Unternehmen von der DTAG. Verbundenes Unternehmen im Sinne des §15 AktG der Daimler Truck AG sowie ein Unternehmen, an dem die Daimler Truck AG direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt ist.

5.5 Preisstellung für Lieferungen an Dritte

Der Produktpartner liefert listenmäßige Produkte und Dienstleistungen an Dritte gemäß den hier angebotenen Rabattsätzen (Listenpreis abzüglich angebotener Rabatt in der jeweiligen Komponentengruppe), sofern die Rabattsätze niedriger ausfallen als die sonst gegebenenfalls zwischen dem Produktpartner und dem Dritten geltenden Preise. Der im Einkaufsabschluss festgelegte Preis für die an Dritte zu liefernde Produkte ist also ein Maximalpreis. Der Produktpartner erklärt sich damit einverstanden, dass die DTAG und seine Verbundenen Unternehmen die vereinbarten Maximal-

preise (Projektnettopreise) solchen Dritten offenlegen, die beabsichtigen, Der DTAG und/oder seinen Verbundenen Unternehmen eigene Produkte anzubieten, die eine vom Produktpartner zu beziehende Produkttechnologie enthalten.

Alle anderen Produkte unterliegen den jeweiligen Preisvereinbarungen zwischen dem Produktpartner und dem Dritten. In beiden Fällen benennt der Dritte das Projekt für den Bezug der Produkte beim Produktpartner.

Der Produktpartner verpflichtet sich, einmal jährlich zum Ende des Monats Februar dem zuständigen Einkäufer von der DTAG die im vorangegangenen Kalenderjahr an den Dritten gelieferten Produkte und die jeweiligen Stückzahlen mitzuteilen.

Sollten einzelne Komponenten des Produktpartners aus der vereinbarten Komponentengruppe hinsichtlich ihrer Gesamtleistung, insbesondere Funktionalität, technischen Ausführung, Qualität, Preisstellung und Liefersicherheit, nicht den vereinbarten oder vorausgesetzten Anforderungen oder dem Stand der Technik genügen, so kann die DTAG ganz oder teilweise auf Alternativprodukte von anderen Anbietern ausweichen. Die Konditionen für die jeweilige Komponentengruppe bleiben davon unberührt.

5.6 Preisaufschlüsselung

Die DTAG behält sich vor, jederzeit eine Preisaufschlüsselung der angebotenen Produkte zu verlangen. Die Aufschlüsselung dient der Plausibilisierung der angebotenen oder vereinbarten Preise und kann bis auf Konstruktions-Einzelteile der Komponenten verlangt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, diesen Prozess aktiv zu unterstützen.

5.7 Preisbasis und Projektnettopreisliste

Preise gelten vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung im Einkaufsabschluss im angegebenen Projektzeitraum gemäß den Terminen im Lastenheft oder im Terminplan ohne Preisgleitung auf Basis der im Zeitpunkt des Einkaufsabschlusses für Deutschland gültigen Listenpreise.

Etwaige Zuschläge für die Lieferung von Produkten ins Zielland des jeweiligen Projektes oder in einzelne (z. B. baureihenspezifische) Zielländer innerhalb eines Projektes frei Verwendungsstelle inklusive Entladen hat der Produktpartner schon im Angebot im Einzelnen anzugeben.

Für die Erstausrüstung der Produkte mit Ersatzteilen gelten die im Einkaufsabschluss festgelegten Projektbedingungen, insbesondere die Ersatzteilpreise gemäß Projektnettopreisliste mindestens bis zum Ende der Laufzeit des Einkaufsabschlusses.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistung des Produktpartners für die von ihm gelieferten Produkte beginnt mit dem SOP („Start of Production“) der Anlagentechnik des Dritten, frühestens jedoch mit Ablieferung bei Der DTAG oder – sofern zusätzlich eine Abnahme durchzuführen ist – mit Abnahme bei der DTAG. Es gilt die auf Basis der Anfrage vereinbarte projektspezifische Gewährleistungsfrist, mindestens jedoch die gesetzliche Frist.

7. Schulungen

Der Produktpartner verpflichtet sich, projektbezogene Schulungen für Die DTAG und Dritte (z. B. Maschinen-/Anlagenlieferanten) durchzuführen. Hierfür arbeitet der Produktpartner ein projektbezogenes Schulungsprogramm für unterschiedliche Personengruppen, insbesondere Systemexperten, Instandhaltungspersonal, Bediener und Maschinen-/Anlagenlieferanten aus. Die Schulungen sollen die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die im Projekt eingesetzten Produkte vermitteln. Der Produktpartner stimmt das Schulungsprogramm mit den zuständigen DTAG-Mandatsträgern ab.

8. Nutzung von Dokumenten

Die DTAG ist berechtigt, die vom Produktpartner im Rahmen der Produktpartnerschaft erstellten Dokumente zu internen Zwecken zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen und zu verteilen. In gleicher Weise ist die DTAG berechtigt, die Unterlagen den am Projekt beteiligten Dritten, insbesondere Maschinen-/Anlagenherstellern oder Dienstleistern zur Verfügung zu stellen.

Eine Weiterleitung von Dokumenten des Produktpartners an am Projekt nicht beteiligte Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des Produktpartners zulässig.